NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg vom 23.03.2017
im Ratskeller des Rathauses Kirchberg

Anwesend:
Stadtbürgermeister Udo Kunz
1. Beigeordneter Wolfgang Krämer, zugleich Ratsmitglied
2. Beigeordneter Harald Wüllenweber, zugleich Ratsmitglied
3. Beigeordneter Ernst-Ludwig Klein

Ratsmitglieder
Christa Braun
Tobias Eiserloh
Birgit Gehres
Roberto Iannitelli
Hans-Peter Kemmer
Heinrich-Werner Ochs (ab TOP 2)
Wolfhard Rode
Gerd Roth
Thomas Schiel
Udo Schreiber
David Sindhu
Jürgen Tappe
Peter Weber
Michael Weiand
Axel Weirich
Rudolf Windolph
Werner Wöllstein (ab TOP 4)

Es fehlten:
Werner Elsen

Ferner anwesend:
./.

Von der Verwaltung anwesend:
VG-Amtsrat Alwin Reuter (TOP 4)
Inspektorin Jutta Holl als Schriftführerin

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.00 Uhr

Der Vorsitzende stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 20.12.2016

Die Niederschrift wurde ohne Beanstandungen angenommen.

TOP 3 Bebauungsplan „Vorderer Wolf“ – geänderter Planentwurf

Der Stadtrat hatte sich zuletzt am 16.06.2016 mit dem Entwurf für das neue Wohnbaugebiet nördlich der Bebauung an der „Hindenburgstraße“ / westlich der Straße „Liebfrauenbitz“ befasst. Die Entscheidung über die Billigung des damaligen Planentwurf war letztlich vertagt und an den Bauausschuss zurück verwiesen worden, um die Beitragspflicht der Eckgrundstücke an dem Wirtschaftsweg zu klären, die Erweiterung des Geltungsbereichs in westliche Richtung und den Ausbau des Wirtschaftsweges zu berücksichtigen.

Im Bauausschuss war in der Sitzung am 21.02.2017 eine überarbeitete Entwurfsfassung beraten und die Empfehlung beschlossen worden, die neue Entwurfsplanung mit der Kennzeichnung „V3“ anzunehmen. Diese Planung berücksichtigt eine neue dritte Zuwegung für das Gesamtgebiet im westlichen Bereich einschließlich einer weiteren Baureihe, wobei der mit überplante gewerbliche Betrieb unmittelbar an der Kreisstraße 3 als „Mischgebiet (MI)“ ausgewiesen ist - alle weiteren Bauplätze sollen als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt werden. Die Planzeichnung und die maßgebenden Textfestsetzungen liegen den Stadtratsmitgliedern vor; Stadtbürgermeister Kunz erläutert die Planung anhand dieser Unterlagen.

Entsprechend den bisherigen Beschlussfassungen ist erst der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den früher vorgesehenen Geltungsbereich (ohne die jetzt berücksichtigte Erweiterung) beschlossen worden. Unberücksichtigt ist bisher noch die Festlegung im Bauausschuss zu einer externen Ausgleichsfläche (Größe ca. 1 ha), die ebenfalls als Bestandteil des Bebauungsplanes aufgenommen werden soll.

Beschlossen wurde damals auch grundsätzlich, dass die Stadt Kirchberg bei der Verbandsgemeinde Kirchberg beantragt, den betroffenen Bereich im Flächennutzungsplan von „Sonderbaufläche (S) Schule“ in „Wohnbaufläche (W)“ abzuändern. Zur Abgeltung des Bedarfsnachweises soll eine vergleichbare Fläche von der bisherigen Ausweisung von Wohnbaufläche am östlichen Stadtrand südlich der Kreisstraße 3 reduziert werden.

Stadtbürgermeister Udo Kunz wies darauf hin, dass sich die Einfahrtsstraße in das Baugebiet über den Nieder Kostenzer Weg (6,00 m Breite) nach derzeitiger Planung auf ca. 5,00 m verschmälern wird. Um diese unglückliche Situation zu entschärfen schlug er vor, dass das im Bebauungsplan „Liebfrauenbitz“ als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzte Flurstück Nr. 48/1 in die Planung „Vorderer Wolf“ mit aufgenommen und flächenmäßig der Einfahrtsstraße zugeschlagen wird.

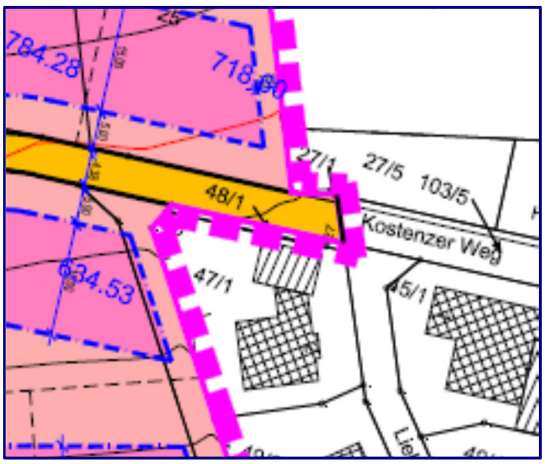

Zudem machte er auf die Möglichkeit aufmerksam, je nach Bedarf die Erschließung des Baugebietes in Form einer Abschnittsbildung bzw. in mehreren Bauabschnitten mit je ca. 25 Bauplatzen vorzunehmen.

Um die jetzt vorgesehene neue Entwurfsfassung anzunehmen und damit das notwendige Beteiligungsverfahren einzuleiten, wurden nach einer kurzen Aussprache folgende ergänzende Beschlüsse gefasst:

1. **Die Entwurfsplanung wird um das am Kostenzer Weg liegende Straßenverkehrsgrundstück „Flurstück Nr. 48/1“ erweitert.**

   Abstimmungsergebnis: **- 16 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung**

   Die Stadtratsmitglieder Michael Weiand und Heinrich-Werner Och sowie der 3. Beigeordnete Ernst-Ludwig Klein nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP gemäß § 22 GemO nicht teil und setzten sich in den Zuhörerbereich.

2. **Der Stadtrat ergänzt den bisherigen Aufstellungsbeschluss vom 02.06.2015. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Vorderer Wolf“ wird entsprechend den Abgrenzungen und den Gebietsausweisungen (Art baulicher Nutzung Allgemeines Wohngebiet „WA“ bzw. Mischgebiet „MI“) laut der Planentwurfsfassung „V3“ (zuzüglich des unter Ziffer 1 benannten Straßenverkehrsgrundstückes) erweitert. Als eine externe Ausgleichsfläche wird das Grundstück Flur 36 Flurstück 97 „Am Steinkauler Weg“ als Planteil B in den Bebauungsplan aufgenommen.**

   Abstimmungsergebnis: **- 16 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung**

   Die Stadtratsmitglieder Michael Weiand und Heinrich-Werner Ochs sowie der 3. Beigeordnete Ernst-Ludwig Klein nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP gemäß § 22 GemO nicht teil und setzten sich in den Zuhörerbereich.

3. **Der Stadtrat erweitert den Antrag an die Verbandsgemeinde Kirchberg zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vom 02.06.2015 wie folgt:**
   - **Die Neuausweisung der Bauflächen soll entsprechend der Art der baulichen Nutzung (Wohnbauflächen „W“ bzw. gemischte Bauflächen „M“) und der Abgrenzungen des Bebauungsplanentwurfs geändert werden. Unmittelbar an der Kreisstraße 3 führt dies auch zu einem Wegfall der Wohnbaufläche westlich der aktuellen Bebauung des Gewerbebetriebes.**
   - **Für die Reduzierung der bisherigen Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand von Kirchberg südlich der Kreisstraße 3 soll die neue Flächengröße angenommen werden.**
   - **Die externe Ausgleichsfläche (vgl. vorstehend Ziffer 1) soll als Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden.**

   Da der Bebauungsplan bisher nicht aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg entwickelt ist, soll die Aufstellung des Bebauungsplanes im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgen.

   Abstimmungsergebnis: **- 16 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung**

   Die Stadtratsmitglieder Michael Weiand und Heinrich-Werner Ochs sowie der 3. Beigeordnete Ernst-Ludwig Klein nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP gemäß § 22 GemO nicht teil und setzten sich in den Zuhörerbereich.

4. Der vorliegende Planentwurf des Bebauungsplanes „Vorderer Wolf“ (Planzeichnung „V3“ und Textfestsetzungen) wird vom Stadtrat gebilligt und soll Grundlage für die notwendigen Beteiligungsverfahren sein. Die Verwaltung soll nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen durch das Planungsbüro die ersten Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchführen.

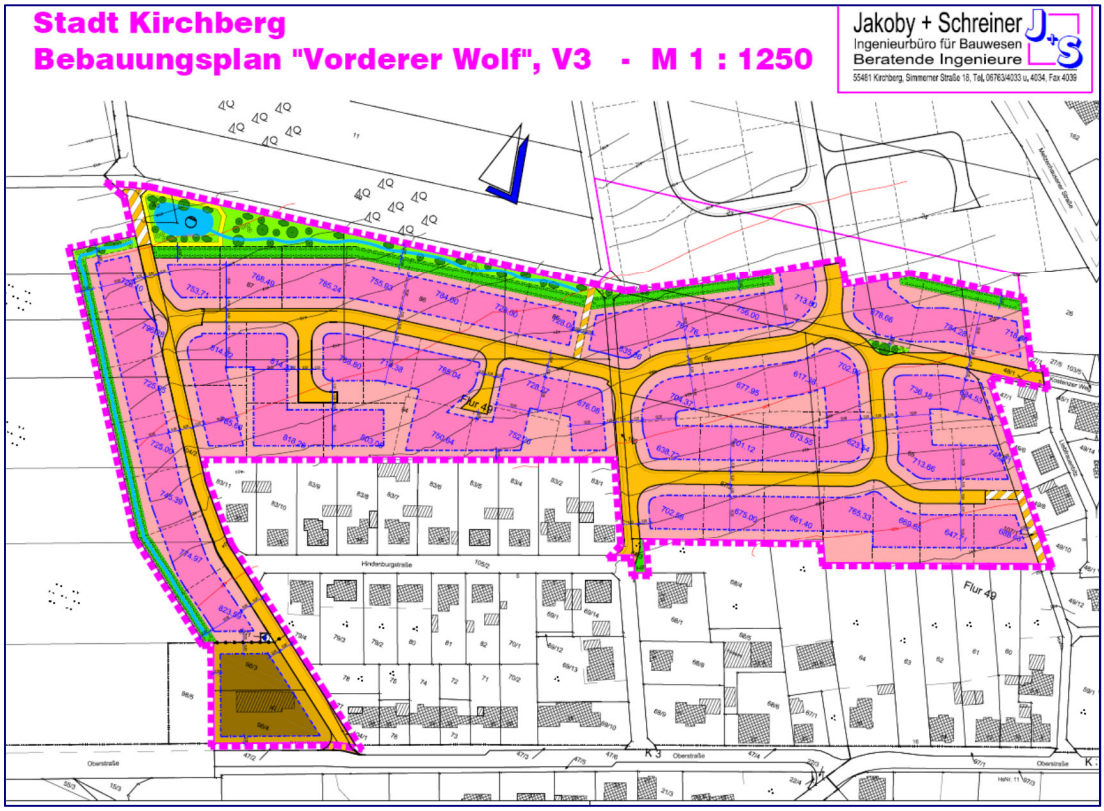

<u>Abstimmungsergebnis:</u> **- 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltung**

Die Stadtratsmitglieder Michael Weiand und Heinrich-Werner Ochs sowie der 3. Beigeordnete Ernst-Ludwig Klein nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP gemäß § 22 GemO nicht teil und setzten sich in den Zuhörerbereich.

TOP 4 Doppelhaushalt 2017/2018 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Bestandteilen und Anlagen

Stadtbürgermeister Udo Kunz informierte zu einzelnen Eckdaten, zur Kreisumlage (derzeit 46%) und zur Verbandsgemeindeumlage (32 %) und begründete den Doppelhaushalt mit der Verschlankung der Verwaltungsarbeit. Durch die Möglichkeit des Stadtrates, Zwischenberichte zu erhalten, bleiben Informationsfluss und Einflussnahme des Stadtrates weiterhin bestehen.

Vor der Beschlussfassung erklärte Gerd Roth für die SPD-Fraktion, die Aufstellung eines Doppelhaushaltes nicht zu befürworten, da die Gefahr gesehen wird, dass die zeitnahe Mitgestaltung durch den Stadtrat und das Recht, jährlich über die Haushaltmittel zu entscheiden, verloren geht. Weitere Wortmeldungen wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für 2017/2018 einen Doppelhaushalt aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: **16 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen**

Nach dieser Beschlussfassung folgten Stellungnahmen zum Haushalt:

Stadtbürgermeister Udo Kunz machte Ausführungen zu einzelnen Positionen im Haushalt (Steuereinnahmen, Umlagen, freie Finanzspitze, Rücklage, RWE-Aktienpakte) und verwies auf in 2016 getätigten wichtigen und kostenintensiven Investitionen, wie die Gestaltung des „Obertorzentrums“ im Rahmen der Stadtsanierung, die Sanierung der Stadthalle und des Heimathauses. Den Schwerpunkt für die Zukunft sieht er in der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes, vor allem mit Blick auf die Schaffung von gewerblichen Flächen, um konkurrenzfähig gegenüber den diesbezüglich starken Nachbarn Simmern und den am Flughafen Hahn angrenzenden Gemeinden zu bleiben.

Für die CDU-Fraktion schlug Jürgen Tappe vor, die für die Straßensanierung vorgesehenen Haushaltsmittel im Rahmen einer Blocksanierung im Bereich zwischen der „Konrad-Adenauer-Straße“ und dem „Osterrech“ einzusetzen. An diesen Straßen besteht kurzfristig Sanierungsbedarf. Zudem kündigte er die Beantragung der Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl der Stadtsekretärin um 2 Stunden auf 19,5 Stunden (1/2 Stelle) an.

Michael Weiand, Fraktionssprecher FWG-Fraktion, sprach die - wenn auch erforderlichen - hohen Ausgaben in den letzten Jahren an und mahnte eine sparsamere Haushaltung für die nächsten Jahre an. Die Erforderlichkeit, sich zukünftig auf die Entwicklung von Gewerbeflächen zu konzentrieren, wird auch durch die FWG-Fraktion gesehen. Auf seine Frage bezüglich der im Haushalt noch veranschlagten Beträge für die Glöcknergasse antwortete VG-Amtsrat Reuter, dass es sich ausschließlich um Restkosten für bisher ausgeführten Arbeiten handelt. Michael Weiand verwies auf das Konzept, welches aus gestalterischen Gründen die Anbringung von Dächern auf den Carports vorsieht, wofür Mittel noch bereitzustellen sind.

Fraktionssprecher der SPD, Gerd Roth, sprach den RWE-Aktien-Bestand an und stellte wegen des voraussichtlichen Kursverlustes das Halten der Aktien in Frage. Potential für eine gute Entwicklung für Gewerbeansiedlungen sieht er im Hochmoselübergang und im Ausbau der B 50 sowie eine Belebung durch die derzeit in der Planung befindlichen Neubaugebiete.

Udo Schreiber verwies auf die bereits im letzten Jahr vorgetragene Bitte der FDP-Fraktion, zur Verschönerung des Stadtbildes Pflanzringe um die Laternen anzubringen. Zudem unterstützt die FDP-Fraktion den Antrag auf Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl der Stadtsekretärin auf 19,5 Stunden.

Beschluss:

Auf Antrag der des Fraktionssprechers der CDU, Jürgen Tappe, wurde beschlossen, **die wöchentliche Arbeitszeit der Stadtsekretärin ab sofort von 17,5 Stunden auf 19,5 Stunden zu erhöhen.**

Abstimmungsergebnis: **17 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung**

Auf Antrag des Stadtbürgermeisters wurde die Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Bestandteilen und Anlagen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: **- einstimmig –**

TOP 5 Sanierungsgebiet „Oberstraße“

Die Ortsgemeinde Gemünden und die Stadt Kirchberg haben sich im erweiterten Bund-Länder-Programm „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden“ zur Bildung eines Kooperationsverbundes beworben. Beide Gemeinden wurden in dieses Bund-Länder-Programm aufgenommen.
Zu Beginn der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme hat der Stadtrat Kirchberg in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.08.2014 nach § 141 Abs. 3 des Baugesetzbuches den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das geplante Sanierungsgebiet „Oberstraße“, beschlossen.
Die Vorbereitende Untersuchung wurde von dem Planungsbüro ISU, Bitburg, durchgeführt. Hierzu wurde neben einer Befragung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke im geplanten Sanierungsgebiet auch eine Einwohnerversammlung am 12.01.2015 im Rathaus durchgeführt. Darüber hinaus erfolgten Untersuchungen durch das Planungsbüro, die dem Ziel dienten, vorhandene städtebauliche Missstände aufzudecken und die Notwendigkeit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme beurteilen zu können.
Vor dem Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen wurde festgestellt, dass zur Abrundung das Sanierungsgebiet erweitert werden sollte. Die Änderung des Untersuchungsgebietes wurde durch den Stadtrat in der Sitzung vom 29.10.2015 beschlossen.
Die Vorbereitende Untersuchung wurde durch das Planungsbüro im Jahr 2016 abgeschlossen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Koblenz zur Zustimmung übersandt. Mit Schreiben vom 06.02.2017 hat die ADD dem Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchung und dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept zugestimmt.
Die förmliche Festsetzung eines Sanierungsgebietes setzt voraus, dass gemäß § 136 Baugesetzbuch (BauGB) städtebauliche Missstände nachgewiesen werden und zu deren Behebung das Gebiet durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden soll. Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung wurde festgestellt, dass sowohl Substanzschwächen (insbesondere schlechte bauliche Beschaffenheit von rund 30 Gebäuden und schlechter baulicher Zustand eines Teils der Straßenverkehrsflächen) als auch Funktionsschwächen (insbesondere Leer- oder Teilleerstand, untergenutzte Flächen, fehlende Anbindung der Kindertagesstätte „Gänsacker“ in Richtung Stadtmitte, geringe Attraktivität der öffentlichen Freiflächen des Stadtgrabens) bestehen. Auf Grund der festgestellten Missstände wurden im Wesentlichen folgende Sanierungsziele und –maßnahmen formuliert:

- Erhalt und Verbesserung der Wohnfunktion und Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs,
- Sanierung der Bausubstanz und Attraktivierung des Stadtbildes
- Beseitigung der Mängel im Bereich fließender und ruhender Verkehr
- Aufwertung von Grün- und Freiflächen
- Einsparung von Ressourcen

  Der Stadtrat Kirchberg billigt die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung einschließlich der Ziele und Gründe für die Sanierung.

Für die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten ist zudem noch die Abgrenzung des Sanierungsgebietes und die Wahl des Verfahrens erforderlich.

Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt. Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung hat sich ergeben, dass die Gebietsabgrenzung des Sanierungsgebietes „Oberstraße“ um Teilflächen (zurückgesetztes Grundstück in der Oberstraße, Kreuzungsbereich Metzenhausener Straße/Kostenzer Weg und Wegeparzelle zwischen den Straßen „Gänsacker“ und „Am Alten Amtsgericht“) erweitert werden sollten, was durch eine entsprechende Erweiterung des Untersuchungsgebietes berücksichtigt wurde. Mit der Festlegung des Sanierungsgebietes können die Zwecke und Ziele der Sanierung in einem angemessenen zeitlichen und finanziellen Rahmen durchgeführt werden. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Anlage zur Sanierungssatzung. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 9,6 ha.

Mit dem Beschluss der Sanierungssatzung entscheidet der Stadtrat auch darüber, ob die Sanierung im umfassenden Verfahren (unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB) oder im vereinfachten Verfahren (ohne Anwendung dieser Vorschriften) durchgeführt wird.
Der Kernpunkt des umfassenden Verfahrens liegt darin, dass die Stadt Kaufpreise auf den sanierungsunabhängigen Bodenwert beschränken und Ausgleichsbeträge erheben könnte, sofern sich eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung ergeben würde. Dafür würden für Erschließungsanlagen keine Erschließungs- oder Ausbaubeiträge anfallen.
In der Sanierungssatzung kann die Anwendung der vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen werden, wenn diese für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich sind und die Durchführung hierdurch nicht erschwert wird. Auf Grund der oben dargestellten Ziele der Sanierung sind keine größeren Veränderungen hinsichtlich der derzeitigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse zu erwarten und kein größerer Grunderwerb durch die Stadt oder durch Private absehbar.
Somit ist das Instrument der Kaufpreisbindung gemäß § 153 Abs. 2 BauGB für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen als nicht erforderlich anzusehen und damit die Voraussetzungen für ein umfassendes Verfahren nicht gegeben.
Das vereinfachte Verfahren wird daher zum Erreichen der Sanierungsziele als ausreichend angesehen. Für das Gebiet zwischen der „Oberstraße“ und der Straße „Gänsacker“ ist eine bauplanungsrechtliche Neuordnung mittels eines Bebauungsplanes vorgesehen.
Hierfür sind Flächen für Erschließungsmaßnahmen von der Stadt Kirchberg zu sichern. Aus diesem Grund soll für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet § 144 Abs. 1 und 2 BauGB Anwendung finden, um zu verhindern, dass sich Veränderungen an den Grundstücken während der städtebaulichen Sanierung nachteilig auf deren Durchführbarkeit auswirken. Durch die Anwendung der vorstehenden Vorschriften werden Veränderungen an den Grundstücken oder deren Eigentumsverhältnissen genehmigungspflichtig. Da in den Gebieten außerhalb dieses, von der Neuordnung betroffenen Bereichs nicht mit negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Sanierung zu rechnen ist, kann gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für diese Gebiete eine allgemeine Genehmigung erteilt werden (Vorweggenehmigung), um die Sanierungsbetroffenen von nicht erforderlich Genehmigungspflichten zu befreien und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

a) <u>Satzungsbeschluss:</u>

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Sachverhalts wurde folgende Sanierungssatzung beschlossen:

„Satzung
der Stadt Kirchberg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oberstraße“
vom – späteres Datum der Ausfertigung -

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am – späteres Datum der Sitzung - auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art 6 der Verordnung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 9,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Oberstraße“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1.750 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kirchberg, den – späteres Datum der Ausfertigung -
Stadt Kirchberg
- spätere Unterschrift - (Siegel)

_____
Udo Kunz
Stadtbürgermeister“

Lageplan (Anlage):

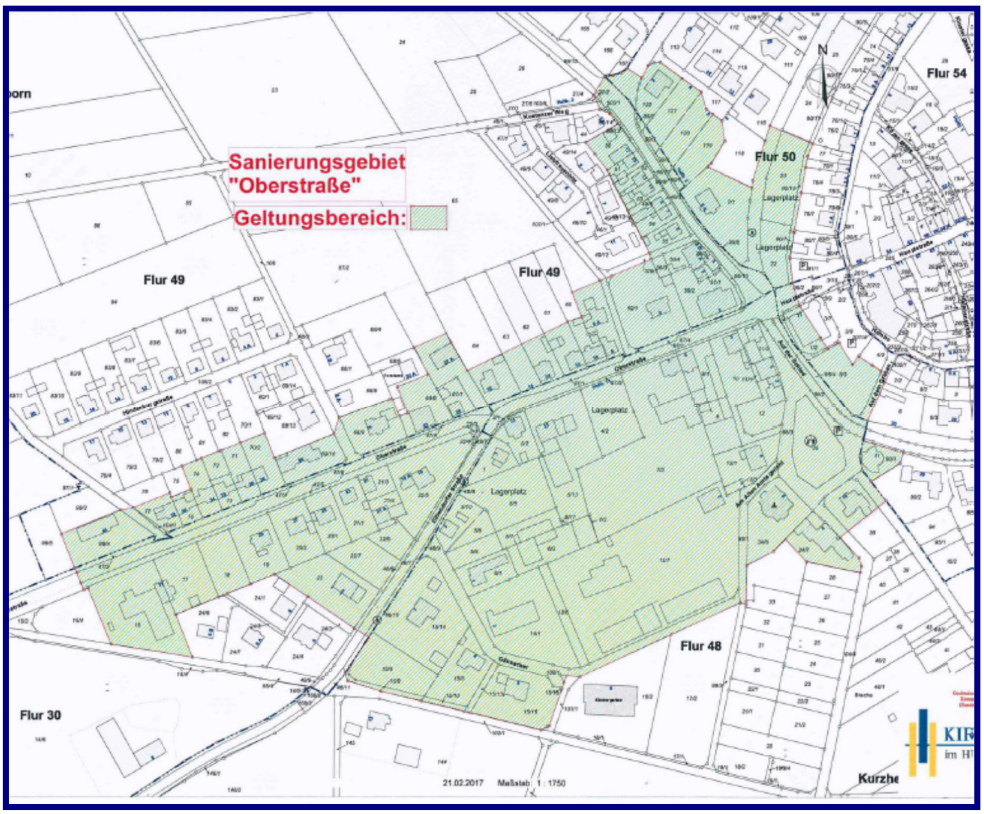

<u>Abstimmungsergebnis:</u> **- einstimmiger Beschluss -**

Die Stadtratsmitglieder Michael Weiand und Heinrich-Werner Och sowie der 3. Beigeordnete Ernst-Ludwig Klein nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP gemäß § 22 GemO nicht teil und setzten sich in den Zuhörerbereich.

b) Zeitraum des Verfahrens

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich in einem Beschluss eine Frist festzulegen innerhalb derer die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden. Durch den Ablauf der Frist tritt die Sanierungssatzung nicht automatisch außer Kraft. Hierzu bedürfte es eines gesonderten Beschlusses durch den Stadtrat. Für die Festlegung der Frist ist das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 12.05.2014, mit dem die Aufnahme von Kirchberg in das Sanierungsprogramm mitgeteilt wurde, maßgebend. Hierin ist eine Förderung auf acht Jahre, im Einzelfall auf 10 Jahre begrenzt. Seitens der ADD wurde eine Frist bis zum 31.12.2026 als angemessen angesehen. Diese entspricht auch den Angaben in der Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Beschluss:

Der Stadtrat Kirchberg beschloss, dass die Frist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB für das Sanierungsgebiet „Oberstraße“ bis zum 31.12.2026 läuft.

Abstimmungsergebnis: **- einstimmiger Beschluss –**

Die Stadtratsmitglieder Michael Weiand und Heinrich-Werner Och sowie der 3. Beigeordnete Ernst-Ludwig Klein nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP gemäß § 22 GemO nicht teil und setzten sich in den Zuhörerbereich.

c) Modernisierungsrichtlinie für private Modernisierungsmaßnahmen

Der Entwurf der Richtlinie der Stadt Kirchberg Gemünden zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Oberstraße“ wurde in der Sitzung des Stadtrates Kirchberg vom 23.03.2016 beschlossen.
Von Stadtbürgermeister Kunz wurden die wesentlichen Punkte der Modernisierungs-richtlinie nochmals erläutert. Für eine umfassende Sanierung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zuschuss in Höhe von 30 v.H. der förderfähigen Kosten, maximal 30.000 €, gewährt.
Die Beurteilung, ob eine umfassende Sanierung im Sinne der Sanierungsrichtlinie vorliegt, erfolgt bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Koblenz. Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist eine erhöhte Förderung (bis zu 10 v.H. höherer Fördersatz, maximal 50.000 €) möglich.
Nachdem auch die Modernisierungsrichtlinie von der ADD genehmigt wurde und das Sanierungsgebiet nun auch förmlich festgesetzt wird, soll die Modernisierungsrichtlinie bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt werden.

Stadtbürgermeister Udo Kunz wies auf die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Deckelung der Maßnahmen je nach Haushaltslage vor. Derzeit sind 90.000 Euro als Obergrenze einer jährlichen Förderung vorgesehen. Die Verteilung der Förderung soll nach Eingangsdatum der Anträge erfolgen.

Beschluss:

Die Richtlinie der Stadt Kirchberg zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Oberstraße“ wurde in der vorliegenden Form, wie sie auch von der ADD genehmigt wurde, beschlossen. Sie soll durch den Stadtbürgermeister ausgefertigt und die Bekanntmachung veranlasst werden.

Abstimmungsergebnis: **- einstimmiger Beschluss -**

Die Stadtratsmitglieder Michael Weiand und Heinrich-Werner Och sowie der 3. Beigeordnete Ernst-Ludwig Klein nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP gemäß § 22 GemO nicht teil und setzten sich in den Zuhörerbereich.

d) Kosten- und Finanzierungsübersicht

Vom Stadtrat Kirchberg wurde in der Sitzung vom 23.03.2016 eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) beschlossen. Nach der Vorlage dieser KoFi bei der ADD ergaben sich noch Änderungen.
Diese betreffen insbesondere die Förderfähigkeit des Grunderwerbs für Grundstücke, die anschließend privat genutzt werden sollen. Alles in allem ergaben sich gegenüber der o.g. Fassung der KoFi geringere Ausgaben in Höhe von 1.042.875,00 €. Die vorgesehenen Gesamtausgaben betragen nun 2.625.773,00 €. Dadurch verringert sich auch der Kostenanteil der Stadt von 964.248,00 auf 651.262,00 € und die Sanierungsförderung von 2.249.500,00 € auf 1.519.611,00 €.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss die Kosten- und Finanzierungsübersicht in der vorgelegten Fassung vom 28.11.2016.

Abstimmungsergebnis: **- einstimmiger Beschluss -**

Die Stadtratsmitglieder Michael Weiand und Heinrich-Werner Och sowie der 3. Beigeordnete Ernst-Ludwig Klein nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP gemäß § 22 GemO nicht teil und setzten sich in den Zuhörerbereich.

e) Allgemeine Genehmigung gem. § 144 Abs. 3 BauGB

Wie sich aus der Sachverhaltsschilderung (siehe oben, vor a)) ergibt, wird das vereinfachte Verfahren zum Erreichen der Sanierungsziele als ausreichend angesehen. Für das Gebiet zwischen der „Oberstraße“ und der Straße „Gänsacker“ ist eine bauplanungsrechtliche Neuordnung mittels des Bebauungsplanes „Oberstraße/Gänsacker“ vorgesehen. Hierfür sind Flächen für Erschließungsmaßnahmen von der Stadt Kirchberg zu sichern. Aus diesem Grund soll für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet § 144 Abs. 1 und 2 BauGB Anwendung finden, um zu verhindern, dass sich Veränderungen an den Grundstücken während der städtebaulichen Sanierung nachteilig auf deren Durchführbarkeit auswirken. Durch die Anwendung der vorstehenden Vorschriften werden Veränderungen an den Grundstücken oder deren Eigentumsverhältnissen genehmigungspflichtig. **Da in den Gebieten außerhalb dieses, für Erschließungsmaßnahmen vorgesehenen Bereichs, nicht mit negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Sanierung zu rechnen ist, kann gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für diese Gebiete eine allgemeine Genehmigung erteilt werden (Vorweggenehmigung),** um die Sanierungsbetroffenen von nicht erforderlich Genehmigungspflichten zu befreien und den Verwaltungsaufwand zu verringern.
Soweit der Bebauungsplanentwurf „Oberstraße/Gänsacker“ sich mit dem Sanierungsgebiet „Oberstraße“ deckt, sieht dieser auf den Grundstücken Flur 48, Flurstücke 4/2, 5/13, 7/3 und 13/7 Erschließungsstraßen vor. Nur für diese Grundstücke ist daher durch Anwendung der Genehmigungspflichten des § 144 Abs. 1 BauGB (Veränderungssperre) und des § 144 Abs. 2 BauGB (Verfügungssperre) sinnvoll. In den übrigen Bereichen des Sanierungsgebietes „Oberstraße“ ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Sanierung zu rechnen, so dass für diese Bereiche eine allgemeine Genehmigung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB erteilt werden soll.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss, für die Grundstücke im Sanierungsgebiet „Oberstraße“ mit Ausnahme der Grundstücke Flur 48, Flurstücke 4/2, 5/13, 7/3 und 13/7 eine allgemeine Genehmigung (Vorweggenehmigung) gemäß § 143 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu erteilen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird beauftragt, die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: **- einstimmiger Beschluss -**

Die Stadtratsmitglieder Michael Weiand und Heinrich-Werner Och sowie der 3. Beigeordnete Ernst-Ludwig Klein nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP gemäß § 22 GemO nicht teil und setzten sich in den Zuhörerbereich.

TOP 6 Änderung der Hauptsatzung

- **Erteilung von Einvernehmen gem. § 36 BauGB**

Am 01.07.2016 ist das „Landesgesetz zur Verbesserung direktdemografischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene“ insoweit geändert worden, dass Entscheidungen über das Einvernehmen nach § 36 BauGB grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu treffen sind. Die Erteilung des Einvernehmens war bisher dem Bauausschuss zugeordnet. Damit die Einvernehmensfrist von 2 Monaten eingehalten und das Einvernehmen zu Bauanträgen zeitnah erteilt werden kann, soll **auch** der Hauptausschuss ermächtigt werden, die Erteilung von Einvernehmen zu beschließen.

An der originären Zuständigkeit des Bauausschusses für die Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben wird es keine Änderung ergeben. Mit der Ermächtigung für den Hauptausschuss soll ausschließlich eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, das Einvernehmen zu einem Bauvorhaben zeitnah zu beschließen, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Sitzung des Bauausschusses ansteht.

Beschluss:

Nachstehende Änderungssatzung wurde im Stadtrat beschlossen:

„6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kirchberg (Hunsrück)
vom _____

Der Stadtrat der Kirchberg (Hunsrück) hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Erweiterung § 3 Abs. 3:

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

8. Das Einvernehmen zu Bauvorhaben gemäß § 36 des Baugesetzbuches und zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 des Baugesetzbuches zu erteilen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum _____ in Kraft.

Kirchberg (Hunsrück), _____ *- Siegel –*
Udo Kunz
Stadtbürgermeister“.

Abstimmungsergebnis: **18-Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen**

TOP 7 Änderung der Textfestsetzungen Bebauungsplan „Denzer Lehmkaulen“

Vom Bauausschuss wurden in der Sitzung am 21.02.2017 Empfehlungen beschlossen, die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Mischgebiet „Denzer Lehmkaulen“ insbesondere bezüglich den Regelungen zu Werbeanlagen abzuändern.

So sind bisher Werbeanlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig, was entlang der Straßen einen Abstand von 5 m erfordern würde. Diese Regelung stößt bei einigen Gewerbetreibenden auf Unverständnis, tatsächlich sind auch bereits Werbeanlagen außerhalb der Baugrenzen aufgestellt worden. Der Bauausschuss sieht diese Festsetzungen für ein Gewerbegebiet nicht mehr als zeitgemäß an und empfiehlt deshalb, die Textfestsetzungen dergestalt zu ändern, dass Werbeanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein sollen.

Handlungsbedarf wird auch bezüglich der Höhe von Werbe- und sonstigen Nebenanlagen gesehen, die nicht konkret begrenzt ist. Beim Maß baulicher Nutzung sind Trauf- und Gebäudehöhen festgesetzt, zu Werbeanlagen ist bisher ausgesagt, dass sie u.a. an Schornsteinen sowie auf Dächern nicht zulässig sind, wodurch lediglich eine gewisse Höhenwirkung unterbunden ist. Um hier mehr Einheitlichkeit im Plangebiet und auch zu dem angrenzenden Bebauungsplan „Gewerbepark Tenhaeff“ herzustellen, wurde vom Bauausschuss empfohlen, die Höhe von sämtlichen baulichen Anlagen auf 12 m im Ordnungsbereich 1b (Mischgebiet) und 16 m in den Ordnungsbereichen 2, 2a und 3 (Gewerbegebiet) neu festzusetzen. Im Ordnungsbereich 1a (Mischgebiet) ist bisher lediglich eine Traufhöhe, aber keine Gebäudehöhe festgesetzt, deshalb fehlt hier ein Vorschlag. Aus Sicht der Verwaltung sollte hier die gleiche Regelung wie für den Ordnungsbereich 1b vorgegeben werden.

Als weiteren Änderungspunkt wurde vorgeschlagen, zum Schutz der naheliegenden Wohnbebauung eine Begrenzung der Lichtemissionen bei Werbeanlagen (Begrenzung Lumen) vorzunehmen, ohne weitere Details vorzugeben. Hierzu ist festzustellen, dass der Geltungsbereich des Gewerbegebietes „Denzer Lehmkaulen“ nicht unmittelbar an Wohnbauflächen angrenzt, allerdings auch Teile der Mischbauflächen des Bebauungsplanes bis zum Heinzenbacher Weg heranreichen. Einschränkungen in einem Gewerbegebiet, in dem bereits grundsätzlich höhere Immissionen zu erwarten sind, müssen nachvollziehbar begründet sein, zumal das Gewerbegebiet bereits in großen Teilen bebaut ist, also die Eigentümer auf Bestandsschutz der bisherigen Regelungen vertrauen. Zudem sind Festsetzungen technisch klar zu definieren, damit sie auch als Vollzugsgrundlage Bestand behalten.

Deshalb wird von der Verwaltung keine Festsetzung vorgeschlagen, die anhand der Lichtwerte Eingrenzungen vornimmt; dafür wäre die Hinzuziehung eines Planungsbüros erforderlich, von dem technische Grundlagen auszuarbeiten wären, um entsprechende Textfestsetzungen formulieren zu können. Stattdessen wird vorgeschlagen Einzelfälle von Werbewirkungen, wie grelle Leuchtfarben, bewegtes Licht, Laserwerbung und Himmelstrahler auszuschließen. Die Regelungen sollten für den gesamten Bereich gelten, also für das Gewerbe- und das Mischgebiet, um Einheitlichkeit zu erhalten.

Anhand der Änderungswünsche und der vorstehenden Ausführungen wurde folgender Satzungsentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Denzer Lehmkaulen“ vorbereitet, der zur Beratung gestellt wird:

- Entwurf -

„Satzung über die 1. Änderung des
Bebauungsplanes “Denzer Lehmkaulen“
der Stadt Kirchberg
vom *- späteres Datum der Ausfertigung -*

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am - späteres Datum des Satzungsbeschlusses - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) … - spätere Auflistung der weiteren maßgebenden Rechtsgrundlagen - , die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Denzer Lehmkaulen“ als Satzung beschlossen:

§ 1
GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Denzer Lehmkaulen“ umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Kirchberg:

- spätere Auflistung der konkreten Grundstücke des gesamten bisherigen Geltungsbereichs -.

§ 2
BESTANDTEILE DER ÄNDERUNG

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Denzer Lehmkaulen“ werden lediglich Teile der Textfestsetzungen neu formuliert, die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 3
INHALT DER ÄNDERUNGEN

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Denzer Lehmkaulen“ werden die Textfestsetzungen wie folgt abgeändert:

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Ergänzung Ziffer 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO):

Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt (die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend):
In den Ordnungsbereichen 1a und 1b beträgt die maximale Höhe für sonstige bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen und Werbeanlagen 12 m; in den Ordnungsbereichen 2, 2a und 3 beträgt die Höhe für sonstige bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen und Werbeanlagen 16 m. Die Höhen werden gemessen an der Oberkante der Anlagen, unterer Maßbezugspunkt ist die höchste an die Anlage angrenzende natürliche Geländeoberkante.

Dem Text des neuen Absatzes 6 (bisher Absatz 5) wird folgender Satz angefügt:
Diese Regelung gilt nicht für Werbeanlagen.

neue Ziffer 4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB) / Flächen für Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB):

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenze nicht überschreiten; ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Werbeanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m freizuhalten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

Ergänzung Ziffer 15 Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB iVm. § 88 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 LBauO):

Nach der bisherigen Festsetzung wird folgender Text eingefügt:
Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht und solche mit wechselnden Motiven, Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltung sowie Laserwerbung, Skybeamer bzw. Himmelstrahler sind unzulässig.
Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein, grelle Leuchtfarben und fluoreszierende Farben sind unzulässig.

Die vorstehenden Inhalte ersetzen bzw. ergänzen die vorherigen textlichen Festsetzungen; die eigentlichen neuen Festsetzungen sind in Kursivdruck wiedergegeben.

§ 4
INKRAFTTRETEN

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Denzer Lehmkaulen“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55481 Kirchberg, den - späteres Datum der Ausfertigung -
STADT KIRCHBERG

- spätere Unterschrift –„

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss, den Bebauungsplan „Denzer Lehmkaulen“ entsprechend dem vorstehenden Satzungsentwurf zu ändern (Aufstellungsbeschluss § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB). Als Geltungsbereich wird der vollständige bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Denzer Lehmkaulen“ festgelegt; die Verwaltung soll die konkreten Grundstücksbezeichnungen ermitteln und entsprechend mit veröffentlichen. Das Verfahren soll unter der Bezeichnung „1. Änderung Bebauungsplan ‚Denzer Lehmkaulen’“ geführt werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Denzer Lehmkaulen“ mit den konkreten Änderungen laut § 3 der Satzung wird gebilligt und soll Grundlage für das Änderungsverfahren sein.

Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auf die frühzeitige (doppelte) Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann wegen der Geringfügigkeit der Änderungen im Verhältnis zu den Gesamtfestsetzungen verzichtet werden
(§ 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 BauGB). Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben (§ 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Die Verwaltung soll die notwendigen Planunterlagen (Vervollständigung Satzungsentwurf, Ausarbeitung Begründung) erstellen und damit die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchführen
(§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis: **- einstimmiger Beschluss -**

TOP 8 Radwegeverbindung Metzenhausener Straße – Lindenallee

Stadtbürgermeister Udo Kunz verwies auf die Beratung in der letzten Bauausschuss-Sitzung und zeigte einige Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer solchen Radwegeverbindung auf.

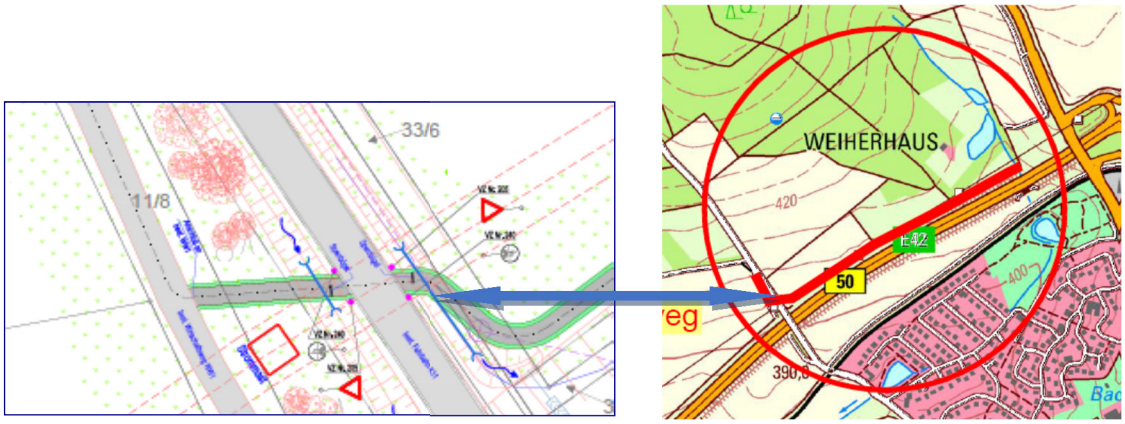

Die anfänglichen Kostenschätzung über ca. 78.000 € war durch die nicht berücksichtigten Kosten für Durchlässe, Grunderwerb und Bepflanzungen zu aktualisieren, so dass nunmehr mit Gesamtkosten von ca. 158.000 Euro zu rechnen ist.

Unter Verweis auf die überregionale Bedeutung des Radweges, des geringen Kostenanteils der Verbandsgemeinde Kirchberg von 10.000 € sowie des maximalen förderfähigen Betrages des LBM von 67.100 € bestand Einigkeit darin, dass die Kosten außer Verhältnis zum Nutzen

des Radweges stehen. Zudem gewährleistet der derzeitige Radweg entlang des Wohngebietes „Helzenbach“ bereits eine Zuwegung sowohl nach Nieder Kostenz als auch eine Anbindung an das überregionale Radwegenetz.

Beschluss:

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, die Planung auf unbestimmte Zeit zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

TOP 9 Erteilung von Einvernehmen

Neubau einer Lebensmittelfiliale und Café/Bäckerei

Für das Gelände der Fa. Thomas in der Emil-Thomas-Straße liegt ein Bauantrag vor. Der bisherige Standort des gegenüberliegenden Discounters soll aufgegeben werden. Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Verkaufsfläche wird mit 798,66 qm angegeben und liegt somit unter der Grenze von 800 qm für die Großflächigkeit (großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nach der BauNVO nur in Kerngebieten oder in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig).

Das „nicht großflächige“ Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Dies wurde bereits in einer vorangeschalteten Bauvoranfrage durch die untere Baugenehmigungsbehörde mit Bescheid vom 28.09.2016 festgestellt. Zu dieser Bauvoranfrage hatte die Stadt Kirchberg das Einvernehmen erteilt.

Beschluss:

Das Einvernehmen für den Neubau einer Norma-Lebensmittelfiliale und Café/Bäckerei wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

TOP 10 Mitteilungen und Verschiedenes

a) Stadtbürgermeister Udo Kunz informierte über eine schriftliche Eingabe/Anregung der Seniorenbeauftragen, Frau Ingeborg Schreiner, die auf die extreme Glätte des im Ortskernbereich gelegten Kopfsteinpflasters hinweist. In der nachfolgenden Diskussion, bei der insbesondere der Bereich „Rathausgasse/Eifelgasse“ sowie der Eingangsbereich der Rathauses über den Marktplatz als Gefahrenschwerpunkte gesehen wurden, wurden Möglichkeiten von Querungshilfen (Gehstreifen aus geeignetem Pflaster) angesprochen, aber auch die Gefahr gesehen, dies gestalterisch nicht sinnvoll lösen zu können. Es herrschte Einigkeit, keinen Schnellschuss abzugeben und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes – ggfs. im Zusammenhang mit dem geplanten Verkehrskonzept – Lösungen zu finden.

b) Ratsmitglied David Sindhu las ein von 89 Anliegern aus Denzen- Bereich Hosbitz-Römerbad vor, die wegen der hoher Geschwindigkeiten vieler Autofahrer um die Festsetzung einer 30-km-Zone in ihren Straßen bitten.

Da in diesem Bereich grundsätzlich kein Durchgangsverkehr führt, muss angenommen werden, dass einige Anlieger oder Angehörige von Anliegern ihre Fahrweise nicht anpassen, wobei auch festgestellt wurde, dass eine Geschwindigkeit von 50 km/Std. für ein Wohngebiet zu schnell sein kann. Es wurde vorgeschlagen, Geschwindigkeitsmessungen vorzunehmen (Feststellung der Häufigkeit der Überschreitungen und pädagogischer Lernprozess). In diesem Zusammenhang wurde zum wiederholten Male das Problem durch Baustellen- bzw. Lieferfahrzeuge angesprochen, die durch ihr Navigationssystem über die Heinzenbacher Straße nach Denzen geführt werden, dann aber die Einfahrt in das Baugebiet Hosbitz nicht finden und sich so bereits öfters in den schmalen Straßen in Denzen festgefahren hatten. 1. Beigeordneter Wolfgang Krämer erklärte, dass das Problem schon länger bekannt ist und Abhilfe in Arbeit sei.

c) Kritisiert wurden die Müll-Ablagerungen am Karbachs Weiher. Stadtbürgermeister Kunz wies darauf hin, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Verursacher zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen.

(Udo Kunz) Stadtbürgermeister	(Jutta Holl) Schriftführerin